

RS UVS Wien 2000/01/12 06/13/122/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.2000

Beachte

Hinweis auf VwGH 26.6.2000, ZI 2000/17/0001, mit dem die vorangegangenen Bestrafungen nach WAG (UVS-06/10/689/98 und UVS-06/18/690/98) aufgehoben wurden und die hier geäußerte Rechtsansicht bestätigt wird.

Rechtssatz

Das Telefonwerbeverbot des WAG weist gegenüber jenem des TKG zwar gewisse Merkmale der Spezialität auf; es betrifft die Werbung für bestimmte Geldanlagen, und gilt nur für Werbung gegenüber Verbrauchern. Da aber auch sein Strafraumen geringer ist, und dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, er habe Telefonwerbung bei Verbrauchern (gegenüber jener bei Geschäftsleuten) privilegieren wollen, scheidet Spezialität aus. Das TKG als spätere Norm hat dem WAG derogiert.

Schlagworte

Scheinkonkurrenz materielle Derogation ne bis in idem

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at